

Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 24. November 1980

(KABl. 1981 S. 159)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Ev. Kirche von Westfalen	7. November 1988	KABl. 1989 S. 57	§ 7 Abs. 1	eingefügt
Satz 3				geändert	
2	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Ev. Kirche von Westfalen	11. Juni 2008	KABl. 2008 S.278	§ 4 Abs. 3	gestrichen
				§ 6	neu gefasst
				§ 10	neu gefasst
				§ 11	gestrichen u. Neuenummerierung der folgenden §§

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Leitung des Kirchenkreises
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Mitglieder der Kreissynode
- § 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 7 Ausschüsse, Beauftragte und Einrichtungen des Kirchenkreises
- § 8 Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Kreiskirchenamt
- § 11 Ausführung von Verwaltungsaufgaben durch das Kreiskirchenamt im Auftrage der Kirchengemeinden
- § 12 Dienstordnung des Kreiskirchenamtes
- § 13 Bekanntmachung von Satzungen
- § 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

- Ev. Kirchengemeinde Arfeld
- Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg
- Ev. Kirchengemeinde Banfe
- Ev. Kirchengemeinde Birkelbach
- Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar
- Ev. Kirchengemeinde Elsoff
- Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück
- Ev. Kirchengemeinde Fischelbach
- Ev. Kirchengemeinde Feudingen
- Ev. Kirchengemeinde Girkhausen
- Ev. Kirchengemeinde Gleidorf
- Ev. Kirchengemeinde Laasphe
- Ev. Kirchengemeinde Langewiese
- Ev. Kirchengemeinde Raumland
- Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau
- Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen
- Ev. Kirchengemeinde Wingshausen
- Ev. Kirchengemeinde Winterberg
- Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das zur Zeit gültige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: "Kreissynodalvorstand Kirchenkreis Wittgenstein."

¹ Nr. 1.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) ¹Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. ²Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis¹

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) ¹Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
 - d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.
- (3) ¹Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Pastoren im Hilfsdienst und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. ²Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

¹ § 4 Abs. 3 gestrichen durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. Juni 2008.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes¹

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
 - der oder dem Scriba
 - und einem weiteren theologischen sowie fünf weiteren nichttheologischen Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes - ausgenommen die Superintendentin oder der Superintendent - wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse, Beauftragte und Einrichtungen des Kirchenkreises²

- (1) 1Die Kreissynode bildet als ständigen Ausschuss den Finanzausschuss. 2Die Kreissynode bildet mit der Kreissynode Siegen als ständigen Ausschuss einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein. 3Als weitere Ständige Ausschüsse bildet die Kreissynode einen theologischen Ausschuss, einen Kirchenmusikausschuss, einen Ausschuss ‚Kirchliche Arbeit am Kurort‘, einen Jugendausschuss, einen Schulausschuss, einen Kindergartenausschuss, einen Sozialausschuss, einen Ausschuss ‚Umwelt und Schöpfung‘, einen Nominierungsausschuss.
- (2) Sowohl die Kreissynode als auch der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Sowohl die Kreissynode als auch der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (4) Seine diakonische Verantwortung nimmt der Kirchenkreis wahr durch das "Diakonische Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e. V. - Innere Mission".
- (5) 1Der Kirchenkreis unterhält das Jugendfreizeitzentrum Wemlighausen. 2Aufgaben, Leitung und Betrieb dieser Einrichtung werden in einer besonderen Satzung geregelt.

¹ § 6 neu gefasst durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. Juni 2008.

² § 7 Abs. 1 ergänzt um Satz 3 durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7. November 1988.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) ¹Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. ²Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.
- (5) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. ²Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen und der Vereinbarung zur Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung zwischen den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein vom 10./15. November 1975.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt¹

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein.

¹ § 10 neu gefasst durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. Juni 2008.

§ 11**Ausführung von Verwaltungsaufgaben durch das Kreiskirchenamt
im Auftrage der Kirchengemeinden¹**

(1) „Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für die folgenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises in dem Umfang, in dem sie von den Kirchengemeinden übertragen sind:

Ev. Kirchengemeinde Arfeld

Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg

Ev. Kirchengemeinde Banfe

Ev. Kirchengemeinde Elsoff

Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück

Ev. Kirchengemeinde Fischelbach

Ev. Kirchengemeinde Girkhausen

Ev. Kirchengemeinde Gleidorf

Ev. Kirchengemeinde Laasphe

Ev. Kirchengemeinde Langewiese

Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau

Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen

Ev. Kirchengemeinde Winterberg

Ev. Kirchengemeinde Wunderhausen-Diedenshausen.

„Eine Übernahme weiterer Verwaltungsgeschäfte der genannten Kirchengemeinden und eine Übernahme der Verwaltungsgeschäfte der übrigen Kirchengemeinden des Kirchenkreises bedürfen der Beschlussfassung des Kreissynodalvorstandes. „Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden ist der Verwaltungsleiter an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) „Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie in diesem Rahmen. „Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) „Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. „Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

¹ § 12 Abs. 1, nach der Änderung von 2008 § 11, geändert durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Wittgenstein der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7. November 1988.

§ 12

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

¹ Kirchengenaufsichtlich genehmigt mit der Maßgabe, dass die Satzung am 1. Juni 1981 in Kraft tritt.